



AELF-TW • Beethovenstr. 9 • 92637 Weiden i. d. OPf.

via E-Akte

Verwaltungsgemeinschaft
Eschenbach i. d. Opf.
Marienplatz 42
92676 Eschenbach i. d. Opf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10-3/6102.10
06.02.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-TW-L2.2-4612-57-3-8

Name
Christoph Meyer

Telefon
0961 - 3007 - 2221

Weiden i.d.OPf., 20.03.2023

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark im Hallbühl“ - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- ☒ Frühzeitige Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;
☐ Anhörung der Behörden nach § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren);

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen eine Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplan in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Weiden/OPf. wie folgt Stellung:

1.

Gemeinde Gemeinde Speinshart	
☐ Flächennutzungsplan	☐ mit Landschaftsplan
☒ Bebauungsplanentwurf „Solarpark im Hallbühl“ für das Gebiet ☒ mit Gründordnungsplan	
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 20.03.2023	

Seite 1 von 3

2.

☐ Keine Äußerung

2.1.

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.2.

☐ siehe unsere Stellungnahme

vom Az:

2.3

☒ Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dies kann auch bei ordnungsgemäßigem Einsatz der Geräte Steinschlag und Staubemissionen verursachen. Etwaige Entschädigungsansprüche können dadurch nicht geltend gemacht werden.

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Der Zaun des Photovoltaikparks soll soweit innerhalb der überplanten Fläche errichtet werden, dass die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen bis an deren Grenze hin möglich ist, weil eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche bis an den Zaun mit landwirtschaftlichen Geräten nicht mehr möglich ist. Übliche Praxis ist ein Grenzabstand von 0,75 m. Dies gilt auch entlang von landwirtschaftlich genutzten Feldwegen.

Die Beweidung von Solarparks wird befürwortet. Es muss aber sichergestellt sein, dass eine wolfs sichere Zäunung besteht. Dies kann geschehen, indem beispielsweise folgende Zusatzsicherungen angebracht werden:

- Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.
- Baustahlmatte mit Maschenweite 10x10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit, zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit); es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewinkelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen; eine sichere Verankerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein; durch die 10x10 cm-Maschen kommen kleine und mittelgroße Säugetiere wie Igel, Marder und Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht; zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.

Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Während den Bautätigkeiten darf es zu keiner Behinderung bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen.

Angesichts der zu erwartenden weiter stark steigenden Zahl von Ansiedlungswünschen für Freiflächenphotovoltaikanlagen erachtet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden i. d.

OPf. die Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen für zwingend notwendig und zielführend. In einem solchen Standortkonzept sollte auch der landwirtschaftlichen Zielsetzung des Regionalplanes und der Landesplanung nach einer Einschränkung des zunehmenden Verbrauchs von landwirtschaftlichen Nutzflächen Rechnung getragen werden.

Grundsätzlich sollten die Gemeinden mit ihrer planerischen Hoheit versuchen, Einfluss auf die Verwertung des Faktors Boden zu nehmen, indem sie z. B. auf großflächige Bebauung mit Photovoltaikmodulen verzichten. Deshalb sollte sich die Kommune bei ihren Planungen bemühen, Alternativstandorte für PV-Anlagen zu finden. Dies wären potenziell alle Dächer von Gewerbe und Privathaushalten. Bei der Ausweisung von Neubaugebieten könnte dies verpflichtend in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

Im Umkreis bewirtschaften noch aktive Landwirte mit Tierhaltung ihre Betriebe. Für deren Entwicklungsfähigkeit sind in erster Linie landwirtschaftliche Flächen notwendig. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Vorflutgräben dürfen in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Drainagen, die in die Vorflutgräben entwässern, muss der Wasserabfluss sichergestellt sein.

Auf den geplanten ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich unterhalb den PV-Modulen befinden, ist gemahlenes Kalkgestein alle vier Jahre als bodenstabilisierendes Substrat aufzubringen, um einer dauerhaften Degenerierung des Kultur-Bodens entgegenzuwirken. Dabei sollte die Fläche vor der Umnutzung durch den Ringwart des Erzeugerrings f. landwirtschaftliche Qualitätsprodukte e. V.; www.er-opf.de beprobt und der Boden auf den pH-Wert untersucht und dokumentiert werden. Die Beprobung ist alle vier Jahre durchzuführen und ggf. eine Erhaltungskalkung durchzuführen. Dies ist durch den Betreiber zu überwachen. Diese Vorgehensweise sollte auch auf den Ausgleichsflächen erfolgen.

Die forstfachlichen Belange erläutert der Bereich Forsten des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Meyer